

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 280 vom 17. Juli 2019

BE Obergericht, 2019-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_280

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 280 du 17 juillet 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 280 del 17 luglio 2019

Regeste

Wechsel amtliche Verteidigung | Anwaltlicher Beistand

Erwägungen

E. 1

Am 9. November 2017 eröffnete die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental- Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein Strafverfahren wegen Betrugs, evtl. gewerbsmässig be- gangen. Das Verfahren wurde mehrfach ausgedehnt. Nachdem die Beschwerde- führerin auf entsprechendes Schreiben hin keine Wahlverteidigung bestellt hatte, setzte die Staatsanwaltschaft am 10. Oktober 2018 Rechtsanwältin B._____ als amtliche Verteidigerin ein. Die Beschwerdeführerin befindet sich seit dem 9. No- vember 2018 in Untersuchungshaft (siehe dazu Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 204 vom 15. Mai 2019). In einem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Brief vom 3. Juni 2019 beantragte die Beschwerdeführerin einen Wechsel der amtlichen Verteidigung. Mit Verfügung vom 13. Juni 2019 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 17. Juni 2019 Beschwerde und beantragte sinngemäss wiederum einen Anwalts- wechsel. Am 2. Juli 2019 reichte Rechtsanwältin B._____ eine Stellungnahme ein, ohne jedoch einen Antrag zu stellen. In ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Be- schwerde. Mit Replik vom 10. Juli 2019 hielt die Beschwerdeführerin an ihrem Rechtsbegehren fest.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt wer- den (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsre- glements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Inter- essen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe bereits vor der ersten Haftverlänge- rung von der Verteidigung verlangt, dass diese bei einer allfälligen Verlängerung der Untersuchungshaft eine Beschwerde einreichen soll. Rechtsanwältin B._____ habe sie aber erst nach Ablauf der Beschwerdefrist besucht. Die Be- schwerde gegen die zweite Haftverlängerung habe sie nicht vorgängig im Entwurf zugestellt erhalten. Rechtsanwältin

B._____ habe den Entwurf anlässlich eines Besuchs zwar mit ihr durchgesehen, doch sei es ihr nicht möglich gewesen, die Aktenwidrigkeiten zu erkennen. Den Beschluss der Beschwerdekammer BK 19 204 vom 15. Mai 2019 habe sie erst zehn Tage nach Versand durch die Verteidigung erhalten. Seither sei sie durch die Verteidigerin nicht mehr besucht worden. Die Verfahrensschritte seien mit ihr nicht regelmässig besprochen worden. Während der vier Besuche innert sieben Monaten Haft sei es nicht möglich gewesen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ferner führt die Beschwerdeführerin aus, trotz der Schlusseinvernahme vom 28. März 2019 habe sie immer noch keine Anklage erhalten, was die Frage nach einer Rechtsverzögerung aufwerfe.

E. 4

Rechtsanwältin B._____ führt aus, wegen des Mandatsverhältnisses könne sie nicht im Detail auf die Vorwürfe eingehen. Im erwähnten Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, E. 4.3, werde ihr Aktenwidrigkeit vorgeworfen, indem sie behauptet habe, der Kanton Luzern wolle den Strafvollzug nicht vollziehen. Sie habe diese Behauptung indes nie aufgestellt. Sie habe in der Beschwerde auf S. 10, letzter Absatz, ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe es bisher nie abgelehnt, die Ersatzfreiheitsstrafe aus den umgewandelten Urteilen der Staatsanwaltschaft Sursee zu vollziehen. Es sei vielmehr so, dass diese Option von Seiten der Staatsanwaltschaft (gemeint gewesen sei die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, nicht die Staatsanwaltschaft Sursee) abgelehnt worden sei, weil die Beschwerdeführerin so die Möglichkeit gehabt hätte, die Strafe durch Darlehen Dritter abzuzahlen. Dies sei von der Beschwerdekammer falsch verstanden worden.

E. 5

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt die Auffassung, es lägen weder objektive Gründe für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung vor noch sei eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses glaubhaft gemacht.

E. 6

In ihrer fünfseitigen Replik äussert sich die Beschwerdeführerin bloss in einzelnen Sätzen zum Streitgegenstand. Die übrigen Ausführungen betreffen die strafrechtlichen Vorwürfe. Soweit von Relevanz macht sie geltend, Rechtsanwältin B._____ habe den Antrag auf Wechsel von der Untersuchungshaft in den Strafvollzug in Luzern erst am 25. Juni 2019 – und somit spät – gestellt. Zudem hätte sie gegen den ersten Entscheid betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft unbedingt Beschwerde erheben sollen. Damals wäre die Gutheissungschance höher gewesen als nach sechs Monaten Untersuchungshaft. Schliesslich habe Rechtsanwältin B._____ bei der Beschwerde gegen die zweite Haftverlängerung wichtige Punkte nicht erwähnt.

E. 7.1

Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, in denen auch eine privat verteidigte

beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde. Wird die subjektive Sichtweise des Beschuldigten in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein dessen Wunsch für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss die Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert werden. Bei der Behandlung eines Gesuchs um Wechsel der amtlichen Verteidigung berücksichtigt die Verfahrensleitung, dass der amtliche Verteidiger nicht bloss das unkritische Sprachrohr seines Mandanten ist. Für einen Verteidigerwechsel genügt deshalb nicht, wenn die Verteidigung eine problematische, aber von der beschuldigten Person gewünschte Verteidigungsstrategie nicht übernimmt, oder wenn sie nicht unbedingt glaubt, was die beschuldigte Person zum Delikt sagt, und das nicht ungefiltert gegenüber den Behörden vertritt. Gleiches gilt betreffend die Weigerung, aussichtslose Prozesshandlungen vorzunehmen. Beantragt die beschuldigte Person einen Wechsel der amtlichen Verteidigung, hat sie die Gründe dafür nicht zu beweisen, aber glaubhaft zu machen (zum Ganzen BGE 138 IV 161 E. 2.4; RUCK-STUHL, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 8 f. zu Art. 134 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl. 2018, N. 2 f. zu Art. 134 StPO).

E. 7.2

Die Staatsanwaltschaft begründete einlässlich, weshalb die Voraussetzungen für einen Verteidigerwechsel nicht gegeben sind. Darauf sei vorab verwiesen: In ihrer Stellungnahme vom 12.06.2019 [...] teilte Rechtsanwältin B. _____ innerhalb der ihr erteilten Frist mit, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und der Beschuldigten absolut intakt sei. Chancen und Risiken eines jeden (möglichen) Verfahrensschrittes seien mit Frau A. _____ regelmäßig und zeitgerecht besprochen worden. Die Beschwerde ans Obergericht sei Frau A. _____ im Entwurf zugestellt und anlässlich des Besuches vom 02.05.2019 im Regionalgefängnis Thun gemeinsam überarbeitet worden, bevor er fertiggestellt und eingereicht worden sei. Der Beschluss des Obergerichts vom 15.05.2019 sei am 16.05.2019 bei Rechtsanwältin B. _____ eingegangen und sei angesichts der laufenden Rechtsmittelfrist gleichentags an Frau A. _____ weitergeleitet worden. Nach detaillierter Prüfung habe sie Frau A. _____ mit Schreiben vom 31.05.2019 die Einschätzung des Beschlusses mitgeteilt. Nach Auffassung von Rechtsanwältin B. _____ dürfte sich dieses Schreiben mit dem Antrag von Frau A. _____ auf Wechsel der amtlichen Verteidigung vom 03.06.2019 überschneiden haben. Zum Wechsel der amtlichen Verteidigung kann auf BSK StPO (2. Auflage) Niklaus Ruckstuhl, Art. 134 StPO N 7 ff. verwiesen werden. Dort wird ausgeführt, dass das subjektive Empfinden der beschuldigten Person für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht ausreicht. Die gesetzlich vorgesehene erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses muss anhand konkreter Hinweise soweit objektiviert werden, dass diese nachvollziehbar werde. Solche Hinweise liegen im vorliegenden Fall weder aus Sicht der amtlichen Verteidigung noch aus Sicht der Staatsanwaltschaft vor. Auch die Beschuldigte bringt diesbezüglich nichts Konkretes/Substantiiertes vor. Der Wunsch von A. _____ entspricht ganz offensichtlich ihrem subjektiven Empfinden und gründet nicht in einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihr und Rechtsanwältin B. _____. Es ist daher vorliegend nicht von einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses [...] auszugehen.

E. 7.3

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Es sind weder objektive noch subjektive Gründe für einen Verteidigungswechsel glaubhaft gemacht oder ersichtlich. Aus den beschwerdeführerischen Eingaben wird bloss deutlich, dass das Missbehagen im Wesentlichen durch die Dauer der Untersuchungshaft sowie die allgemeine Verfahrensdauer geprägt ist. Dass Rechtsanwältin B._____ für diese Dauer (mit-)verantwortlich wäre, ist indessen nicht erkennbar. Weder die angeblichen zehn Tage für die Zustellung des Beschlusses der Beschwerdekammer vom 15. Mai 2019 noch die Dauer zwischen der Schlusseinnahme und der nun angesetzten Frist nach Art. 318 StPO vermögen konkrete Hinweise auf eine objektivierte Störung des Vertrauensverhältnis zu liefern. Der Verzicht von Rechtsanwältin B._____ auf eine Beschwerde gegen die erste Haftverlängerung ist ebenfalls kein Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung. Wie gesehen, ist die Verteidigung nicht das unkritische Sprachrohr eines Beschuldigten. Diese kann nach sorgfältiger Abwägung der Erfolgsaussichten – und 5 gegen den Wunsch eines Beschuldigten – auf ein Rechtsmittel verzichten. Auch dass Rechtsanwältin B._____ der Beschwerdeführerin offen ihre Einschätzung der Erfolgchance eines Rechtsmittels mitteilte, ist nicht zu beanstanden. Mit Blick auf den erwähnten Beschluss vom 15. Mai 2019 ist in keiner Art davon auszugehen, dass bei einer Beschwerde gegen die erste Haftverlängerung Aussicht auf ein besseres Resultat bestanden hätte. Hierzu ist überdies anzufügen, dass verfahrensrechtliche Einwendungen frühzeitig zu erheben sind (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 418 vom 5. Oktober 2018, E. 3.3): Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, dessen fehlender Weiterzug die Beschwerdeführerin nun beanstandet, datiert vom 13. Februar 2019. Es geht nicht an, diese Rüge erst jetzt – rund sechs Monate später – vorzubringen. Vielmehr weist sie wiederum auf die grundsätzliche Unzufriedenheit der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Verlauf des gegen sie hängigen Strafverfahrens hin. Was die Beschwerde gegen die Haftverlängerung vom 25. April 2019 betrifft, so wies die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss vom 15. Mai 2019 zwar tatsächlich auf ein aktenwidriges Vorbringen der Verteidigung hin (siehe dort, E. 4.3 [dies zu Recht, denn es war nicht die Beschwerdekammer, die etwas «falsch verstanden» hat, sondern es war Rechtsanwältin B._____, die sich zumindest ungenau ausdrückte]). Dabei handelt es sich aber nicht um einen schwerwiegenden Fehler. Er wurde nicht als solcher gerügt und war eindeutig nicht der Grund für die Abweisung der Beschwerde. Ebenfalls kann Rechtsanwältin B._____ nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie eventuell nicht sämtliche in der Besprechung mit der Beschwerdeführerin thematisierten Punkte in die Beschwerdeschrift aufnahm. Dass dies kaum notwendig war, ergibt sich bereits aus der handschriftlichen Replik der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2019, welche wie erwähnt grossmehrheitlich am Streitgegenstand vorbeigeht. Im Weiteren hat die beschuldigte Person keinen Anspruch darauf, von ihrer amtlichen Verteidigung alle Rechtsschriften im Entwurf vorgelegt zu erhalten. Es ist im Gegenteil als spezielle Dienstleistung zu erachten, dass Rechtsanwältin B._____ den Entwurf für die Beschwerdeschrift mit der Beschwerdeführerin anlässlich eines Besuchs durchgegangen ist. Ebenso kann Rechtsanwältin B._____ gegenüber nicht der Vorwurf erhoben werden, sie habe sich zu wenig für eine beförderliche Behandlung des Falles oder die Haftentlastung der Beschwerdeführerin eingesetzt. Sie hat im Haftverfahren stets innert der ihr gesetzten Fristen für die Beschwerdeführerin Stellung genommen und zudem die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 1. März 2019 zu einem möglichst raschen Voranschreiten des Strafverfahrens gemahnt. Auch hat sie teilweise mehrfach auf die Stellungnahmen der

Staatsanwaltschaft repliziert, was für eine engagierte Verteidigung spricht. Aus den vier Besuchen während sieben Monate Haft kann nichts zulasten von Rechtsanwältin B. _____ abgeleitet werden. Schliesslich liegt es fern, dass sie den Antrag auf Wechsel von der Untersuchungshaft in den Strafvollzug in Luzern derart spät gestellt hätte, dass sich daraus ein Grund für einen Verteidigerwechsel ergeben könnte.

E. 7.4

Zusammengefasst sind keine Anhaltspunkte glaubhaft gemacht, die einen Wechsel der amtlichen Verteidigung zu begründen vermögen. Es liegen weder konkrete Hinweise auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis vor noch bestehen anderweitige 6 objektivierte Belege, welche nahelegen würden, dass die amtliche Verteidigung nicht mehr wirksam wäre. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

E. 8

In Bezug auf die jedenfalls sinngemäss aufgeworfene Frage der Rechtsverzögerung, welche grundsätzlich nicht Prozessthema ist, bleibt auszuführen, dass mittlerweile – nämlich am 17. Juni 2019 – die Mitteilung nach Art. 318 StPO erfolgt ist. Bei der vorliegend zu beurteilenden Anzahl von Vorwürfen – über 100 – einerseits und der grossen Zahl an Geschädigten andererseits ist eine Dauer von nicht einmal drei Monaten zwischen Schlusseinvernahme und Mitteilung nach Art. 318 StPO nicht zu beanstanden. Es liegt keine Rechtsverzögerung vor.

E. 9

Beim diesem Verfahrensausgang ergibt sich die Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin aus Art. 428 Abs. 1 StPO. 7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.